

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- * Verordnung (EG) Nr. 3359/93 des Rates vom 2. Dezember 1993 zur Änderung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Rußland, Kasachstan, Ukraine, Island, Norwegen, Schweden, Venezuela und Brasilien** 1
- Verordnung (EG) Nr. 3360/93 der Kommission vom 8. Dezember 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2147/93 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Gerste in Spanien 11
- Verordnung (EG) Nr. 3361/93 der Kommission vom 8. Dezember 1993 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1279/93 über die Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste 12
- Verordnung (EG) Nr. 3362/93 der Kommission vom 8. Dezember 1993 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1192/93, (EWG) Nr. 1194/93, (EWG) Nr. 1196/93, (EWG) Nr. 1513/93, (EWG) Nr. 1514/93 und (EWG) Nr. 1515/93 über die Eröffnung von Dauerausschreibungen zur Ausfuhr von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen 13
- * Verordnung (EG) Nr. 3363/93 der Kommission vom 8. Dezember 1993 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean** 14
- Verordnung (EG) Nr. 3364/93 der Kommission vom 8. Dezember 1993 zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor 17
- Verordnung (EG) Nr. 3365/93 der Kommission vom 8. Dezember 1993 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Eiersektors 20
- Verordnung (EG) Nr. 3366/93 der Kommission vom 8. Dezember 1993 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch 22
- Verordnung (EG) Nr. 3367/93 der Kommission vom 8. Dezember 1993 zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle 24
- Verordnung (EG) Nr. 3368/93 der Kommission vom 8. Dezember 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 25

Verordnung (EG) Nr. 3369/93 der Kommission vom 8. Dezember 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	27
--	----

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

93/660/EG :

* Entscheidung der Kommission vom 22. November 1993 zur Änderung der Entscheidung 92/589/EWG über das gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates von Belgien für den Zeitraum 1993-1996 vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte	29
---	----

93/661/EG :

Entscheidung der Kommission vom 29. November 1993 zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten	31
---	----

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 3359/93 DES RATES

vom 2. Dezember 1993

zur Änderung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Rußland, Kasachstan, Ukraine, Island, Norwegen, Schweden, Venezuela und Brasilien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 und 15,

auf Vorschlag der Kommission, vorgelegt nach Konsultationen in dem mit der vorgenannten Verordnung eingesetzten Beratenden Ausschuß,

in Erwägung nachstehender Gründe :

A. VERFAHREN

- (1) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2409/87⁽²⁾ führte die Kommission einen vorläufigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Brasilien ein und nahm Verpflichtungsangebote eines brasilianischen Unternehmens und von Promsyrrio-Import in der UdSSR an.
- (2) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3650/87⁽³⁾ führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Brasilien ein.
- (3) Im Februar 1990 nahm der Rat mit der Verordnung (EWG) Nr. 341/90⁽⁴⁾ Verpflichtungsangebote an und führte einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Island, Jugoslawien, Norwegen, Schweden und Venezuela ein; ausgenommen war das Ferrosilicium der Unternehmen, deren Verpflichtungen angenommen worden waren.
- (4) Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1115/91⁽⁵⁾ führte der Rat einen endgültigen Antidumpingzoll im Rahmen der Überprüfung der Antidumpingmaß-

nahmen betreffend die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Brasilien ein.

Mit dem Beschluß 91/240/EWG⁽⁶⁾ nahm die Kommission im Rahmen der Überprüfung der Antidumpingmaßnahmen betreffend die Einfuhren von Ferrosilicium mit Ursprung in Brasilien die Verpflichtungsangebote bestimmter Ausfühler an und stellte die Untersuchung gegenüber diesen Einführern ein.

- (5) Im Februar 1992 veröffentlichte die Kommission gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88, nachstehend „Grundverordnung“ genannt, eine Mitteilung⁽⁷⁾ über das bevorstehende Auslaufen der Verpflichtung des UdSSR-Unternehmens Promsyrrio-Import.
- (6) Im Februar 1992 beantragte das „Liaison Committee of Ferro-Alloys Industries in the European Community“ (CLIFA) — Verbindungsausschuß der Hersteller von Ferrolegerungen in der Europäischen Gemeinschaft — im Namen von Gemeinschaftsherstellern, auf die nach deren Vorbringen 98 % der Ferrosiliciumproduktion der Gemeinschaft entfallen, eine Überprüfung der in den Randnummern 1 bis 4 genannten Maßnahmen.
- (7) Die Kommission hat nach Konsultationen entschieden, daß genügend Beweise vorliegen, die eine Überprüfung rechtfertigen. Gemäß den Artikeln 14 und 15 der Grundverordnung leitete sie daraufhin eine Überprüfung der unter den Randnummern 1 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 und der Beschlüsse ein und veröffentlichte im Mai 1992 eine entsprechende Mitteilung⁽⁸⁾.
- (8) Im August 1992 veröffentlichte die Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Grundverordnung eine Mitteilung⁽⁹⁾ über das Inkraftbleiben der

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 219 vom 8. 8. 1987, S. 24.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 343 vom 5. 12. 1987, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1990, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 111 vom 3. 5. 1991, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 111 vom 3. 5. 1991, S. 47.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. C 37 vom 15. 2. 1992, S. 22.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. C 115 vom 6. 5. 1992, S. 2.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. C 186 vom 23. 7. 1992, S. 25.

- gegenüber der ehemaligen Sowjetunion geltenden Maßnahmen bis zum Abschluß der Überprüfung.
- (9) Die Kommission unterrichtete offiziell die bekanntermaßen betroffenen Ausführer und Gemeinschaftshersteller über die Einleitung des Verfahrens und gab ihnen Gelegenheit, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen und eine Anhörung zu beantragen.
- (10) Außerdem gab sie gemäß Artikel 7 Absatz 6 der Grundverordnung auf Antrag eines Einführers den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit zusammenzutreffen.
- (11) Die Kommission holte alle für die Dumping- und Schadensermittlung für notwendig erachteten Informationen ein und prüfte sie nach. Sie führte ferner Untersuchungen in den Betrieben folgender Unternehmen durch :
- a) *Gemeinschaftshersteller*
- Sociedad Española de Carburos Metálicos, Spanien,
 - Péchiney Électrometallurgie, Frankreich,
 - SKW Trostberg AG, Deutschland ;
- b) *Ausführer/Hersteller*
- Fesil KS, Norwegen,
 - Elkem A/S, Norwegen,
 - Icelandic Alloys, Island,
 - Vargön Alloys, Schweden,
 - CVG Fesilven, Venezuela,
 - Companhia Brasileira Carbureto de Cálcio (CBCC), Brasilien,
 - Companhia de Ferroligas da Bahia Ferbasa, Brasilien,
 - Italmagnésio SA, Brasilien,
 - Companhia Paulista de Ferroligas, Brasilien,
 - Tovarna Dusika Ruse, Slowenien ;
- c) *Unabhängige Einführer*
- Consider, Belgien,
 - S.A. des Minerais, Luxemburg ;
- d) *Verbundene Einführer*
- Elkem GmbH, Deutschland,
 - Elkem Alloys Ltd, Vereinigtes Königreich,
 - Fesil Alloys Ltd, Vereinigtes Königreich,
 - Fesil GmbH, Deutschland.
- (12) Die Kommission erhielt auf ihren Antrag hin Sachäußerungen von den Antragstellern, den namentlich genannten Ausführern und zahlreichen verbundenen und unabhängigen Einführern und prüfte diese Informationen in dem für notwendig erachteten Umfang nach.
- (13) Die Ausführer, die verbundenen Einführer, ein unabhängiger Einführer und die antragstellenden Gemeinschaftshersteller wurden auf ihren Antrag über die wichtigsten Fakten und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage beabsichtigt wurde, die Einführung geänderter Antidumpingzölle zu empfehlen. Die Stellungnahmen der betroffenen Parteien zu den Feststellungen der Kommission wurden gebührend berücksichtigt.
- (14) Die Dumpinguntersuchung betraf den Zeitraum vom 1. Januar 1991 bis 30. April 1992.

B. WARE

1. Warenbeschreibung

- (15) Bei der Ware handelt es sich um Ferrosilicium mit einem Gehalt an Silicium der KN-Codes 7202 21 90, 7202 21 10 und ex 7202 29 00 zwischen 20 und 96 GHT.
- (16) Ein Ausführer und ein Einführer machten geltend, die materiellen Eigenschaften der am meisten gehandelten Ferrosiliciumqualitäten — Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt von 45 GHT und Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt von 75 GHT — seien wesentlich verschieden, was die chemische Zusammensetzung, die Schwere, das Gewicht, die Größe, die Dichte, die Farbe, die Härte und die Erstarrung anbetreffe, und ihre metallurgischen Eigenschaften seien nicht die gleichen. Sie behaupteten ferner, die Herstellung der beiden Qualitäten erfordere verschiedene Fertigungsanlagen, was Unterschiede bei Klassifizierung, Bereitstellung, Verbrauch, Versorgung und Preisgestaltung zur Folge habe.
- Diese beiden Parteien erklärten außerdem, Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt von 45 GHT sei mit Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt von 75 GHT nicht austauschbar. Aus all diesen Gründen solle Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt von 45 GHT aus dem Verfahren ausgeklammert werden.
- (17) Die Kommission weist dazu darauf hin, daß, wenn die Ware in mehreren Qualitäten angeboten wird, die Frage, ob diese verschiedenen Qualitäten als eine einzige Ware anzusehen sind, nach Maßgabe der physikalischen oder chemischen Eigenschaften und der Verwendungen dieser Qualitäten zu beantworten ist.
- (18) Die Untersuchung ergab, daß Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt von 45 GHT und von 75 GHT die gleichen physikalischen und chemischen Eigenschaften aufweist. Außerdem sind die beiden Qualitäten in den wichtigsten Anwendungen als Deoxidator in der Stahlherstellung und/oder als Legierungselement für hochwarmfeste Stahlliegierungen und Bleche austauschbar, so daß sie als eine Ware für die Zwecke dieses Verfahrens anzusehen sind.

2. Gleichartige Ware

- (19) Die Kommission stellte fest, daß das in der Gemeinschaft hergestellte Ferrosilicium und das Ferrosilicium, das in Brasilien, Venezuela, Island, Norwegen, Schweden und den Republiken des ehemaligen Jugoslawien verkauft oder hergestellt wurde, in jeder Hinsicht den Exportwaren aus den von diesem Verfahren betroffenen Ländern gleichartig sind.
- (20) Der Rat bestätigt diese Feststellungen.

C. NORMALWERT UND AUSFUHRPREIS

1. Norwegen

a) Normalwert

- (21) Die norwegischen Hersteller gehörten zwei getrennten Unternehmensgruppen an und verkauften über verbundene Verkaufsgesellschaften, die den größten Teil ihrer Ware an verbundene Einführer in der Gemeinschaft exportierten.
- (22) In keinem Fall erreichten die Verkäufe auf dem norwegischen Inlandsmarkt 5 % der Exportverkäufe in die Gemeinschaft, die von der Kommission für den Vergleich als repräsentative Mindestmenge angesehen wurde.
- (23) Der Normalwert für die norwegischen Hersteller wurde daher gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der Grundverordnung rechnerisch ermittelt, und zwar auf der Grundlage der fixen und variablen Material- und Herstellungskosten der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Ware zuzüglich eines angemessenen Betrags für Vertriebs-, Verwaltungs- und sonstige Gemeinkosten und einer angemessenen Gewinnspanne. Für die beiden norwegischen Unternehmensgruppen wurden jeweils die gewogenen durchschnittlichen Fertigungskosten ihrer Tochtergesellschaften berechnet.

Da in beiden Fällen weder Ferrosilicium noch Waren des gleichen Wirtschaftszweigs in repräsentativen Mengen auf dem Inlandsmarkt verkauft worden waren, wurden die Vertriebs-, Verwaltungs- und sonstigen Gemeinkosten und die Gewinnspanne anhand der Zahlen ermittelt, die der Kommission für diese Ware in Norwegen zur Verfügung standen. Diese Grundlage wurde als angemessen angesehen und war mit Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der Grundverordnung vereinbar.

Den vollen Produktionskosten wurde eine Gewinnspanne von 6 % hinzugerechnet, die der Gewinnspanne entsprach, die für die Rentabilität des Wirt-

schaftszweigs der Gemeinschaft als notwendig angesehen wurde.

b) Ausfuhrpreis

- (24) Im Falle der Direktverkäufe an unabhängige Einführer in der Gemeinschaft wurden die Ausfuhrpreise anhand der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Ware ermittelt.
- (25) Im Falle der Exporte an verbundene Einführer in der Gemeinschaft wurden die Ausfuhrpreise gemäß Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe b) der Grundverordnung rechnerisch anhand des Wiederverkaufspreises ermittelt, der dem ersten unabhängigen Abnehmer in Rechnung gestellt wurde, nach gebührender Berichtigung für alle zwischen der Einfuhr und dem Wiederverkauf entstandenen Kosten und einer Gewinnspanne von 3 %, die nach den der Kommission vorliegenden Informationen als angemessen angesehen wurde.

2. Island

a) Normalwert

- (26) Da Ferrosilicium auf dem isländischen Inlandsmarkt nicht verkauft wurde, wurde der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der Grundverordnung rechnerisch ermittelt. Im Falle der Vertriebs-, Verwaltungs- und sonstigen Gemeinkosten lag die gleiche Situation wie in Norwegen vor, und diese wurden folglich auf der gleichen Basis ermittelt (siehe Randnummer 23).

b) Ausfuhrpreis

- (27) Der einzige Hersteller in Island, Icelandic Alloys Ltd, verkaufte in die Gemeinschaft über eine norwegische Gruppe, die einen größeren Anteil an diesem Unternehmen besaß (siehe Randnummer 21).
- (28) Für den Vergleich mit dem Normalwert mußte der Ausfuhrpreis folglich gemäß Artikel 2 Absatz 8 Buchstabe b) der Grundverordnung anhand des Preises rechnerisch ermittelt werden, zu dem die Ware von dem norwegischen Unternehmen an unabhängige Abnehmer in der Gemeinschaft weiterverkauft wurde. Aufgrund dieser Bestimmung wurde eine Berichtigung für eine in diesem Sektor übliche Gewinnspanne von schätzungsweise 3 % vorgenommen.

3. Schweden

a) Normalwert

- (29) Die Inlandsverkäufe des schwedischen Herstellers überstiegen 5 % der Exporte in die Gemeinschaft und waren daher repräsentativ genug, um eine angemessene Grundlage für die Berechnung des Normalwertes abzugeben.

(30) Der Normalwert wurde deshalb gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) der Grundverordnung anhand der gewogenen durchschnittlichen Preise berechnet, die für Ferrosilicium im normalen Handelsverkehr auf dem Inlandsmarkt gezahlt wurden.

(31) Dabei handelte es sich um Nettopreise abzüglich aller Preisnachlässe und Rabatte, die unmittelbar mit den betreffenden Verkäufen zusammenhängen.

b) *Ausfuhrpreis*

(32) Da alle Exporte direkt an unabhängige Einführer in der Gemeinschaft gingen, wurden die Ausfuhrpreise anhand der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Ware ermittelt.

4. **Venezuela**

a) *Normalwert*

(33) Die Inlandsverkäufe des Herstellers in Venezuela überstiegen 5 % der Exporte in die Gemeinschaft und waren daher repräsentativ genug, um eine angemessene Grundlage für die Berechnung des Normalwerts zu liefern.

(34) 70 % der Inlandsverkäufe gingen an verbundene Unternehmen zwecks Weiterverarbeitung und konnten daher nicht als im normalen Handelsverkehr getätigt angesehen werden. Die verbleibenden Verkäufe wurden zu Preisen getätigt, die im normalen Handelsverkehr keine Deckung aller angemessenen aufgeschlüsselten Kosten ermöglichen. Der Normalwert wurde demnach gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der Grundverordnung rechnerisch ermittelt.

Angesichts der auf dem Inlandsmarkt verkauften Mengen konnte die Kommission den Betrag für Vertriebs-, Verwaltungs- und sonstige Gemeinkosten anhand der Kosten berechnen, die diesem Hersteller bei seinen Inlandsverkäufen entstanden.

Eine Gewinnspanne von 6 % der gesamten Produktionskosten wurde als angemessen angesehen (siehe Randnummer 23).

b) *Ausfuhrpreise*

(35) Da die Verkäufe direkt an unabhängige Einführer in der Gemeinschaft gingen, wurden die Ausfuhrpreise anhand der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Ware ermittelt.

5. **Brasilien**

a) *Normalwert*

(36) Die Inlandsverkäufe aller brasilianischen Hersteller überstiegen 5 % der Exportverkäufe in die Gemeinschaft und waren daher repräsentativ genug, um eine angemessene Basis für die Ermittlung des Normalwertes zu bilden.

(37) Wegen der erheblichen Preisschwankungen infolge der hohen Inflation in Brasilien wurde der Normalwert auf Monatsbasis entweder anhand der Inlandsverkäufe oder, soweit notwendig, rechnerisch ermittelt, wie nachstehend dargelegt.

(38) Die Kommission prüfte, ob die Inlandsverkäufe im normalen Handelsverkehr getätigt worden waren, und verglich zu diesem Zweck die Inlandsgeschäfte mit den Produktionskosten pro Tonne je Geschäftsvorgang und je Hersteller in dem gleichen Monatszeitraum.

In den Monaten, in denen die Verkäufe mit Gewinn getätigt wurden, wurde der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe a) der Grundverordnung anhand der Inlandspreise ermittelt.

In allen anderen Fällen wurde der Normalwert gemäß Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe b) Ziffer ii) der Grundverordnung rechnerisch ermittelt.

In Anbetracht der auf dem Inlandsmarkt verkauften Mengen konnte die Kommission die Vertriebs-, Verwaltungs- und sonstigen Gemeinkosten anhand der Kosten berechnen, die dem Hersteller bei seinen Verkäufen auf dem Inlandsmarkt entstanden. Außerdem wurde eine Gewinnspanne von 6 % hinzugerechnet (siehe Randnummer 23).

b) *Ausfuhrpreis*

(39) Da die Verkäufe direkt an unabhängige Einführer in der Gemeinschaft gingen, wurden die Ausfuhrpreise anhand der tatsächlich gezahlten oder zu zahlenden Preise der zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verkauften Ware ermittelt.

6. **Kasachstan, Ukraine, Rußland**

a) *Normalwert*

(40) Nach den der Kommission vorliegenden Informationen bestanden Produktionsbetriebe für Ferrosilicium in den Ländern der ehemaligen UdSSR nur in Kasachstan, Ukraine und Rußland. Der genaue Ursprung der Waren ließ sich jedoch nicht ermitteln, da sie in die Gemeinschaft von einem russischen Händler exportiert wurden, der keine solche Unterscheidung traf.

Da es sich bei allen drei Ländern nicht um Marktwirtschaftsländer im Sinne von Artikel 2 Absatz 5 der Grundverordnung handelt, wurde der Normalwert anhand der Angaben eines Marktwirtschaftslands, in dem die Ware hergestellt wurde, ermittelt.

Die Kommission wählte zu diesem Zweck Norwegen. Diese Wahl wurde von den Herstellern in den drei betroffenen Ländern nicht in Frage gestellt. Die norwegischen Hersteller von Ferrosilicium erzielten hohe Produktionsmengen und niedrige Produktionskosten und waren verglichen mit allen anderen bekannten Herstellern leistungsfähig, vor allem wegen der problemlosen Versorgung mit Strom aus Wasserkraft, dem teuersten Kostenfaktor bei der Herstellung von Ferrosilicium. Norwegen wurde daher als angemessenes Vergleichsland angesehen.

- (41) Der Normalwert wurde für Norwegen nach der unter Randnummer 23 dargelegten Methode ermittelt.

b) *Ausfuhrpreise*

- (42) Die Hersteller in der Ukraine und in Rußland arbeiteten nicht an der Untersuchung mit, während der Hersteller in Kasachstan den Fragebogen hinsichtlich der Ausfuhrpreise ungenau beantwortete, so daß die erteilten Angaben nicht verwendet werden konnten.

Die Kommission überprüfte mehr als 70 % der Gesamtimporte, die über die Handelsorganisation Promsyrjo-Import getätigt wurden, die die Hersteller in Kasachstan, Ukraine und Rußland vertrat. Diese Menge wurde für alle Geschäftsvorgänge dieser Hersteller in Kasachstan, Ukraine und Rußland während dieser Zeit als repräsentativ angesehen.

Dementsprechend wurden die Ausfuhrpreise anhand der Preise ermittelt, die dem ersten unabhängigen Käufer in Rechnung gestellt wurden.

D. VERGLEICH

- (43) Im Falle aller Länder berücksichtigte die Kommission bei dem Vergleich des Normalwertes mit den Ausfuhrpreisen je Geschäftsvorgang gemäß Artikel 2 Absätze 9 und 10 der Grundverordnung, soweit angemessen, die die Vergleichbarkeit der Preise unmittelbar beeinflussenden Unterschiede wie bestimmte Verkaufskosten, insbesondere Kreditbedingungen, Transport-, Versicherungs- und Bereitstellungskosten, Verpackungs- und Nebenkosten.

Im Falle Kasachstans, Ukraines und Rußlands wurde eine Berichtigung für Unterschiede bei den materiellen Eigenschaften, insbesondere für Sieben, Brechen und Wiegen, vorgenommen. Der Normalwert wurde für alle drei Länder um den geschätzten Wert dieser Unterschiede berichtigt, soweit Anträge in dieser Richtung begründet waren.

- (44) Alle Vergleiche wurden auf der gleichen Handelsstufe vorgenommen.

E. DUMPINGSPANNEN

- (45) Die Dumpingspannen entsprachen dem Betrag, um den der Normalwert den Preis bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft überstieg.

1. **Norwegen**

- (46) Die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne für die Unternehmen Elkem und Fesil betrug, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, 6,8 %.

- (47) Da nach den Feststellungen auf diese beiden Unternehmen die gesamten Exporte von Ferrosilicium norwegischen Ursprungs in die Gemeinschaft entfielen, wurde es als angemessen angesehen, diese Dumpingspanne für ganz Norwegen zu wählen.

2. **Island**

- (48) Die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne für das betroffene Unternehmen beträgt, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, 6,8 %.

- (49) Da nach den Feststellungen auf dieses Unternehmen alle Exporte von Ferrosilicium isländischen Ursprungs in die Gemeinschaft entfielen, wurde es als angemessen angesehen, diese Dumpingspanne für ganz Island zu wählen.

3. **Schweden**

- (50) Die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne für das betroffene Unternehmen beträgt, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, 7,4 %.

- (51) Da nach den Feststellungen auf dieses Unternehmen alle Exporte von Ferrosilicium schwedischen Ursprungs in die Gemeinschaft entfielen, wurde es als angemessen angesehen, diese Dumpingspanne für ganz Schweden zu wählen.

4. **Venezuela**

- (52) Die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne für das Unternehmen CVG Fesilven, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, beträgt 20,4 %.

- (53) Im Falle von Unternehmen, die nicht an der Untersuchung mitarbeiteten oder den Fragebogen der Kommission nicht in zufriedenstellender Weise beantworteten, vertrat die Kommission die Auffassung, daß das Dumping gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Grundverordnung anhand der verfügbaren Fakten zu ermitteln ist. In diesem Zusammenhang wurde die für das Unternehmen Fesilven festgestellte Dumpingspanne als die am ehesten geeignete Grundlage angesehen.

5. **Brasilien**

- (54) Die gewogenen durchschnittlichen Dumpingspannen für die betroffenen Unternehmen erreichten, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Preises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, folgende Werte :

— Companhia Brasileira Carbureto de Cálcio :	9,2 %,
— Ferbasa :	22,8 %,
— Italmagnésio :	25 %.

(55) Bei den brasilianischen Unternehmen, die an der Untersuchung mitarbeiteten und nach den Feststellungen im Untersuchungszeitraum nicht in die Gemeinschaft exportierten (Rima Electrometalurgia S.A., Companhia Paulista de Ferroligas, Companhia Ferroligas Minas Gerais Minasligas), ist nach Auffassung der Kommission die gewogene durchschnittliche Dumpingspanne von 20,53 % zugrunde zu legen, die für die Unternehmen festgestellt wurde, die in dieser Zeit in die Gemeinschaft exportierten.

(56) Hinsichtlich der Unternehmen, die nicht an der Untersuchung mitarbeiteten oder den Fragebogen der Kommission nicht zufriedenstellend beantworteten, war die Kommission der Auffassung, daß das Dumping gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Grundverordnung anhand der verfügbaren Fakten ermittelt werden sollte. In diesem Zusammenhang wurden die Untersuchungsergebnisse als die am besten geeignete Grundlage und die für Brasilien festgestellte höchste Dumpingspanne als angemessen angesehen, um eine Umgehung des Zolls zu verhindern und keine Prämie für mangelnde Mitarbeit zu gewähren.

6. Kasachstan, Ukraine und Rußland

(57) Die gewogenen durchschnittlichen Dumpingspannen für die betroffenen Länder erreichten, ausgedrückt als Prozentsatz des cif-Wertes frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, folgende Werte :

— Kasachstan :	74 %,
— Ukraine :	74 %,
— Rußland :	74 %.

7. Die übrigen Republiken der ehemaligen UdSSR

(58) Da die Ware aus den übrigen Republiken der ehemaligen UdSSR im Untersuchungszeitraum nicht in die Gemeinschaft exportiert wurde, erübrigte sich eine Überprüfung der Maßnahmen im Falle dieser Republiken. Die ihnen gegenüber getroffenen Antidumpingmaßnahmen können daher aufgehoben werden.

8. Ehemalige Jugoslawische Republiken Mazedonien sowie Bosnien-Herzegowina und Slowenien

(59) Da der Beitrag der Hersteller in den vorgenannten Ländern zu der Schädigung äußerst gering war, wurde keine Dumpingberechnung vorgenommen (siehe Randnummer 62).

9. Schlußfolgerung

(60) Der Rat bestätigt die obigen Schlußfolgerungen.

F. SCHÄDIGUNG

1. Kumulierung

(61) Die Auswirkungen der Einfuhren aus den von der Überprüfung betroffenen Ländern müssen im allgemeinen zusammengefasst analysiert werden, da die Exporte aus diesen Ländern umfangreiche Mengen der Ware betrafen, sowohl mit der Produktion der Gemeinschaftshersteller als auch untereinander konkurrierten und weil das Marktverhalten der Ausführer ähnlich war.

(62) Die Einfuhren aus den Republiken Bosnien-Herzegowina und Slowenien und aus der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien waren jedoch minimal. Obgleich die Tatsache, daß die Einfuhren aus diesen Ländern nach der Einführung der Zölle nicht ins Gewicht fielen, an sich noch nicht die Aufhebung der Zölle gegenüber diesen Ländern oder die Nichtkumulierung mit anderen Einfuhren rechtfertigt, wurde festgestellt, daß das Werk in Bosnien-Herzegowina stark beschädigt worden ist und lange Zeit außer Betrieb sein dürfte.

Die derzeitige Kapazität in der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und in Slowenien ist so gering, daß ihre Exporte in die Gemeinschaft in absehbarer Zukunft kaum ins Gewicht fallen dürften. Es ist daher damit zu rechnen, daß die Einfuhren aus diesen drei Ländern nach der Aufhebung der Maßnahmen weiterhin sehr gering sein werden. Sie dürften daher kaum zu einer weiteren Schädigung oder drohenden Schädigung beitragen.

(63) Der Rat bestätigt diese Feststellungen.

2. Volumen, Marktanteil und Preise der gedumpten Einfuhren

Volumen der Einfuhren

(64) Ausgedrückt als Prozentsatz des Verbrauchs erhöhten sich die Einfuhren aus den von der Überprüfung betroffenen Ländern mengenmäßig von 56 % 1988 auf 60 % 1991 und 69 % Anfang 1992.

- Die Einfuhren mit Ursprung in Kasachstan, Rußland und Ukraine stiegen erheblich an, und zwar von 30 000 Tonnen 1988 (Marktanteil von 6 %) auf 72 000 Tonnen 1991 (Marktanteil von 14 %) und auf 90 000 Tonnen 1992 (Marktanteil 16 %);
- die Einfuhren aus Norwegen (schätzungsweise 200 000 Tonnen im Jahr), aus Island (etwa 20 000 Tonnen im Jahr) und aus Schweden (nahezu 12 000 Tonnen im Jahr) blieben zwischen 1988 und 1992 relativ konstant mit einem Marktanteil von 40 % für Norwegen, 4 % für Island und etwas mehr als 2 % für Schweden im Jahre 1992;
- die Einfuhren aus Brasilien stiegen von 9 000 Tonnen 1988 (Marktanteil fast 2 %), auf 16 600 Tonnen 1991 (Marktanteil 3,2 %) auf etwa 28 000 Tonnen 1992 (Marktanteil auf Jahresbasis 5,5 %); in der gleichen Zeit erhöhten sich die Einfuhren aus Venezuela von 1 000 Tonnen 1988 auf 8 600 Tonnen 1991 und etwa 9 000 Tonnen 1992 (Marktanteil etwa 2 %);
- die Einfuhren aus Bosnien-Herzegowina und Slowenien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, die als einzige Länder des ehemaligen Jugoslawien Ferrosilicium herstellen, gingen erheblich zurück, und zwar von 18 000 Tonnen 1988 (Marktanteil etwa 4 %) auf 3 000 Tonnen im Falle Sloweniens, auf 2 000 Tonnen im Falle der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und weniger als 1 000 Tonnen im Falle Bosnien-Herzegowinas im Jahre 1992 (gemeinsamer Marktanteil dieser drei Länder weniger als 1,2 %).

Preise der gedumpten Einfuhren

- (65) Die cif-Preise frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, die dem ersten unabhängigen Abnehmer in der Gemeinschaft für die Importe aus den von der Überprüfung betroffenen Ländern in Rechnung gestellt wurden, lagen unter den durchschnittlichen Ab-Werk-Preisen der Gemeinschaftshersteller, die bereits sehr niedrig waren.

Der Vergleich wurde auf der gleichen Handelsstufe vorgenommen und ergab folgende durchschnittliche Preisunterbietungsspannen :

- 9,9 % für Norwegen,
- 9,9 % für Island,
- 7,8 % für Schweden,
- 20,1 % für Brasilien,
- 20 % für Venezuela,
- 58,2 % für die Ukraine, Rußland und Kasachstan.

- (66) Der Rat bestätigt diese Feststellungen.

3. Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft

Produktion, Kapazität und Auslastungsrate

- (67) Die Ferrosiliciumproduktion der Gemeinschaft fiel von etwa 190 000 Tonnen 1989 auf 132 000 Tonnen 1991 und 102 000 Tonnen 1992. Trotz des Abbaus der Produktionskapazität von etwa 255 000 Tonnen 1989 auf schätzungsweise 200 000 Tonnen 1992 fiel die Kapazitätsauslastung von 75 % 1989 auf 48 % 1992.

Absatz und Marktanteil

- (68) Die Gemeinschaftshersteller verzeichneten einen Absatzrückgang von 163 000 Tonnen 1989 auf 135 000 Tonnen 1990, 122 000 Tonnen 1991 und etwa 100 000 Tonnen 1992.

Zwischen 1989 und 1992 entwickelte sich der Marktanteil der Gemeinschaftshersteller wie folgt : 30 % 1989, 25 % 1990, 23 % 1991 und 13 % 1992 (vier Monate), während der jährliche Verbrauch in der Gemeinschaft zwischen 1988 und 1989 von 490 000 Tonnen auf 535 000 Tonnen anstieg und sich seither auf diesem Niveau hält.

Preisentwicklung

- (69) Das niedrige Niveau der Einfuhrpreise im Untersuchungszeitraum hatte zur Folge, daß die Gemeinschaftshersteller die Ware in der Gemeinschaft zu Preisen verkaufen mußten, die in vielen Fällen ihre Produktionskosten nicht deckten. Diese niedrigen Preise hinderten sie nicht nur daran, ihre Preise zu erhöhen, um die gestiegenen Produktionskosten abzufangen, sondern zwangen sie auch, ihre Preise zu senken, obgleich dies den weiteren Verlust von Marktanteilen nicht verhinderte.

Gewinne

- (70) Infolge des Preisverfalls und der rückläufigen Kapazitätsauslastung, die die Deckung der fixen Kosten in diesem hochkapitalintensiven Industriezweig nachteilig beeinflussten, erzielten die Gemeinschaftshersteller seit 1987 insgesamt kaum noch positive Geschäftsergebnisse (abgesehen von 1989, wo geringe Gewinne erwirtschaftet wurden). Diese Situation hatte sich 1990 und ganz besonders im Untersuchungszeitraum erheblich verschlechtert, so daß nunmehr alle Gemeinschaftshersteller schwere Verluste erlitten. Im gewogenen Durchschnitt lagen die Verluste in dieser Zeit bei etwa 34 %.

Beschäftigung und Investitionen

- (71) Die Ferrosiliciumindustrie ist bekanntlich nicht arbeitsintensiv. Dennoch kam es zu geringen, aber stetigen Arbeitsplatzverlusten.

Die Investitionen wurden gekürzt, und in Italien stellten drei Unternehmen die Ferrosiliciumproduktion ganz ein.

Schlußfolgerung

(72) Wegen der finanziellen Verluste und der Marktanteileinbußen hatte sich die Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erheblich verschlechtert. Die Kommission kommt daher zu dem Schluß, daß dem Wirtschaftszweig eine bedeutende Schädigung im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Grundverordnung verursacht wurde.

(73) Der Rat bestätigt diese Feststellungen und Schlußfolgerungen.

4. Ursächlicher Zusammenhang zwischen den gedumpten Einfuhren und der Schädigung

(74) Die Kommission prüfte, ob die bedeutende Schädigung der Gemeinschaftshersteller durch die Auswirkungen der Dumpingpraktiken entstanden war, und stellt fest, daß der Anstieg der Einfuhren aus den von der Überprüfung betroffenen Ländern mit erheblichen Marktanteil- und Gewinneinbußen auf seiten des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft zusammentraf. Der Ferrosiliciummarkt in der Gemeinschaft ist ein transparenter und preisempfindlicher Markt, auf dem die Preisunterbietung seitens der Hersteller aus den von der Überprüfung betroffenen Ländern die Preise des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft sofort nachteilig beeinflusste. Die Gemeinschaftshersteller mußten ihre Preise an diesen Abwärtstrend angleichen.

(75) Der Rat bestätigt diese Feststellungen.

5. Andere Faktoren

(76) Die Kommission prüfte ferner, ob andere Faktoren als die gedumpten Einfuhren von Ferrosilicium für die Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ursächlich waren.

(77) Es war bereits festgestellt worden, daß ein Großteil der Schwierigkeiten der Ferrosiliciumhersteller in der Gemeinschaft den gedumpten Einfuhren aus anderen Drittländern (wie Südafrika und China) zuzuschreiben war. Dies ändert jedoch nichts an der Schlußfolgerung, daß die erheblichen Mengen und die niedrigen Preise der gedumpten Einfuhren aus den von der Überprüfung betroffenen Ländern ebenfalls die nachteilige Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft erheblich beeinflusst hatten.

(78) Die Kommission stellte keine weiteren Faktoren fest, die die schwierige wirtschaftliche Lage der Gemeinschaftshersteller erklären konnten. Denn zwischen 1990 und 1992 kam es weder zu umfangreichen Einfuhren aus anderen Ländern, noch zu einem Nachfragerückgang.

6. Schlußfolgerung

(79) Unter diesen Umständen und unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Einfuhren aus Südafrika, China, Polen und Ägypten ebenfalls zu der schwierigen Situation der Gemeinschaftshersteller beigetragen hatten, kam die Kommission zu

dem Schluß, daß die Auswirkungen der gedumpten Importe von Ferrosilicium mit Ursprung in Brasilien, Venezuela, Norwegen, Island, Schweden, Ukraine, Kasachstan und Rußland für sich genommen nach wie vor als die Ursache einer bedeutenden Schädigung des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft anzusehen sind. Folglich würde eine Aufhebung der Maßnahmen gegenüber diesen Herstellern den Schaden nur vergrößern. Unter diesen Voraussetzungen rechtfertigen die gegenwärtigen Umstände keine Aufhebung der Maßnahmen. Vielmehr erfordert der festgestellte Sachverhalt eine Anpassung der geltenden Maßnahmen an die neue Situation.

Sollten die geltenden Maßnahmen unverändert in Kraft bleiben, auslaufen oder aufgehoben werden, so würde dies zwangsläufig zu einem weiteren Rückgang der Einfuhrpreise und damit zu einem weiteren Preisverfall in der gesamten Gemeinschaft mit entsprechenden Marktanteil- und Gewinneinbußen des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft führen.

(80) Der Rat bestätigt diese Feststellungen und Schlußfolgerungen.

G. INTERESSE DER GEMEINSCHAFT

(81) Bei der Beurteilung des Interesses der Gemeinschaft berücksichtigte die Kommission gewisse grundsätzliche Tatbestände. Antidumpingmaßnahmen zielen darauf ab, Wettbewerbsverzerrungen infolge unlauterer Handelspraktiken zu verhindern und damit einen offenen und fairen Wettbewerb auf dem Gemeinschaftsmarkt wiederherzustellen, was grundsätzlich im allgemeinen Interesse der Gemeinschaft liegt. Mit dem Auslaufen der Maßnahmen würde sich die ohnehin schwierige Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft, die sich vor allem in Gewinn und Marktanteileinbußen zeigt, weiterhin verschlechtern, so daß sein Überleben fraglich würde. Sollte dieser Wirtschaftszweig gezwungen sein, die Produktion einzustellen, wäre die Gemeinschaft in ihrer Versorgung vollständig auf Drittländer angewiesen.

Ohne Antidumpingmaßnahmen werden einige Gemeinschaftshersteller wegen der anhaltend hohen Verluste wahrscheinlich in absehbarer Zukunft die Produktion aufgeben. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß einige italienische Hersteller Anfang 1991 den Betrieb einstellten. Eine weitere Verschlechterung würde Arbeitsplätze und Investitionen in diesem Sektor gefährden.

(82) Die Kommission erkennt an, daß die Einführung von Antidumpingzöllen die Preise der betroffenen Ausführer in der Gemeinschaft und damit auch die Wettbewerbsfähigkeit ihrer Waren beeinflussen könnte. Der Wettbewerbsvorteil, der auf diese Weise verlorenght, ist jedoch auf unlautere Handelspraktiken zurückzuführen, die mit Antidumpingmaßnahmen beseitigt werden sollen.

- (83) Ferner wurde geltend gemacht, Antidumpingmaßnahmen würden die Zahl der Anbieter am Markt verringern. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, daß die Zahl der Anbieter auf dem Gemeinschaftsmarkt durch Antidumpingmaßnahmen nicht berührt wird. Mit der Beseitigung der auf Dumpingpraktiken beruhenden unlauteren Vorteile soll der Verschlechterung der Situation des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft Einhalt geboten und auf diese Weise dazu beigetragen werden, daß die Abnehmer unter einer Vielzahl von Ferrosiliciumherstellern wählen können.
- (84) Was die Interessen der Verarbeitungsindustrie anbetrifft — Hersteller von Spezialstahl, die die Endabnehmer der betreffenden Ware in der Gemeinschaft sind —, so sind ihre kurzfristigen Preisvorteile gegenüber den längerfristigen Auswirkungen eines unlauteren Wettbewerbs abzuwägen. Sollten nämlich die Maßnahmen auslaufen, würde die Lebensfähigkeit des Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft ernsthaft gefährdet, mit dessen Fortfall Angebot und Wettbewerb auf Kosten der Verbraucher geringer würden. Außerdem ist zu bedenken, daß auf Ferrosilicium im Durchschnitt nur 0,2 % der Kosten für die Produktion einer Tonne Stahl entfallen. Eine etwaige Preiserhöhung bei Ferrosilicium durch Antidumpingmaßnahmen würde daher für die Endabnehmer kaum ins Gewicht fallen.
- (85) Die Kommission ist deshalb der Auffassung, daß es im Interesse der Gemeinschaft liegt, Antidumpingmaßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Schädigung durch die gedumpte Importe aufrechtzuerhalten.
- (86) Der Rat bestätigt diese Schlußfolgerungen.

H. VERPFLICHTUNGEN

- (87) Zwei Unternehmen boten neue Preisverpflichtungen an.
- (88) Die in den vorausgegangenen Verpflichtungen vereinbarten Preise wurden systematisch unterboten, so daß nach Auffassung der Kommission Preisverpflichtungen nicht mehr als geeignete Abhilfe angesehen werden können.
- (89) Der Rat bestätigt dieses Vorgehen.

I. HÖHE DES ZOLLS

- (90) Zur Anpassung der Maßnahmen an die veränderten Umstände und zur Verhinderung einer erneuten Schädigung sollten die Antidumpingmaßnahmen in einer Form eingeführt werden, die dem Wirtschaftszweig der Gemeinschaft die Möglichkeit gibt, in Zukunft angemessene Gewinne zu erzielen und dem Absatzrückgang Einhalt zu gebieten.

- (91) Zu diesem Zweck berechnete die Kommission die gewogenen durchschnittlichen Produktionskosten der EG-Hersteller einschließlich eines Gewinns von 6 %, der sich auf die bisherigen Leistungen stützt und als angemessen angesehen wird, um den Wirtschaftszweig langfristige Anlageinvestitionen zu ermöglichen. Da die Differenz zwischen diesen Kosten und den durchschnittlichen cif-Preisen frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, für alle betroffenen Länder und Unternehmen höher ist als die Dumpingspannen, sollten die Zölle auf der Höhe der festgestellten Dumpingspannen festgesetzt werden.

- (92) Dementsprechend sind folgende Antidumpingzölle einzuführen:

— Norwegen:	6,8 %
— Island:	6,8 %
— Schweden:	7,4 %
— Venezuela:	20,4 %
— Brasilien:	25,0 %
— Companhia Brasileira Carbureto de Cálcio:	9,2 %
— Ferbasa:	22,8 %
— Rima Electrometalurgia:	20,5 %
— Companhia Paulista de Ferroligas:	20,5 %
— Companhia Ferroligas Gerais Minasligas:	20,5 %
— Rußland:	74,0 %
— Ukraine:	74,0 %
— Kasachstan:	74,0 %

- (93) Im Falle der Unternehmen, die nicht an der Untersuchung mitarbeiteten, vertrat die Kommission die Auffassung, daß die Zölle gemäß Artikel 7 Absatz 7 Buchstabe b) der Grundverordnung anhand der verfügbaren Fakten festgesetzt werden sollten. Um mangelnde Mitarbeit nicht zu belohnen, hielt sie dafür, daß die Untersuchungsergebnisse die am ehesten geeignete Grundlage dafür abgaben, zumal kein Grund zu der Annahme bestand, daß niedrigere Zölle als die für notwendig erachteten höchsten Zölle ausreichen würden, um den durch diese Importe verursachten Schaden zu beseitigen. Daher wurde es als angemessen angesehen, für die einzelnen Länder den für Ferrosilicium ermittelten höchsten Zoll einzuführen.

- (94) Die Kommission ist jederzeit bereit, eine Überprüfung durchzuführen, falls Unternehmen, die im Untersuchungszeitraum nicht in die Gemeinschaft exportierten und nicht mit Unternehmen geschäftlich verbunden sind, die in dieser Zeit exportierten, die Absicht haben, in die Gemeinschaft zu exportieren.

- (95) Der Rat bestätigt dies.

**J. AUFHEBUNG DER VERORDNUNGEN UND
BESCHLÜSSE**

- (96) Die Verordnungen (EWG) Nr. 2409/87, (EWG) Nr. 341/90, (EWG) Nr. 1115/91 und der Beschluß 91/240/EWG sind dementsprechend aufzuheben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Auf die Einfuhren von Ferrosilicium mit einem Siliciumgehalt zwischen 20 GHT und 96 GHT der KN-Codes 7202 21 10, 7202 21 90 und ex 7202 29 00 (Taric-Code 7202 29 00* 11) mit Ursprung in Norwegen, Schweden, Island, Brasilien, Venezuela, Kasachstan, Rußland und Ukraine wird ein endgültiger Antidumpingzoll erhoben.

(2) Der Zollsatz beträgt auf der Basis des Preises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt :

- 6,8 % für Ferrosilicium mit Ursprung in Norwegen,
- 6,8 % für Ferrosilicium mit Ursprung in Island ;
- 7,4 % für Ferrosilicium mit Ursprung in Schweden ;
- 20,4 % für Ferrosilicium mit Ursprung in Venezuela ;
- 25 % für Ferrosilicium mit Ursprung in Brasilien (Taric-Zusatzcode 8731) ; ausgenommen sind

folgende Unternehmen, für die die nachstehenden Zollsätze gelten :

- 9,2 % Cia Brasileira Carbureto de Cálcio, Rio de Janeiro (Taric-Zusatzcode 8729),
- 22,8 % Cia de Ferro Ligas de Bahia (Ferbasa), Pojuca, Bahia (Taric-Zusatzcode 8730),
- 20,5 % Cia Rima Electrometalurgia S. A., Belo Horizonte (Taric-Zusatzcode 8734),
- 20,5 % Cia Paulista de Ferroligas, São Paulo (Taric-Zusatzcode 8734),
- 20,5 % Cia Ferroligas Minas Gerais, Minasligas, Contagem, MG (Taric-Zusatzcode 8734) ;
- 74 % für Ferrosilicium mit Ursprung in Rußland, Kasachstan und Ukraine.

(3) Auf die Erhebung des Zolls finden die geltenden Zollbestimmungen Anwendung.

(4) Die Verordnungen (EWG) Nr. 2409/87, (EWG) Nr. 341/90 und (EWG) Nr. 1115/91 sowie der Beschluß 91/240/EWG werden aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 2. Dezember 1993.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. DE GALAN

VERORDNUNG (EG) Nr. 3360/93 DER KOMMISSION

vom 8. Dezember 1993

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2147/93 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Gerste in Spanien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2193/93 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 der Kommission vom 22. Juni 1993 über die Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstattungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getreidesektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2147/93 der Kommission⁽⁴⁾ wurde eine Ausschreibung eröffnet für die Ausfuhr von in Spanien erzeugter Gerste nach allen Drittländern. In der gegenwärtigen Lage ist es zweckmäßig, die Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada von den für diese Ausschreibung geltenden Bestimmungen auszuschließen. Da für die Ausfuhr von Gerste nach den Vereinigten Staaten von Amerika und nach Kanada keine Erstattung gewährt wird, ist sicherzustellen, daß die Ausführer einen der in Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2805/93⁽⁶⁾, genannten Nachweise erbringen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2147/93 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ausschreibung gilt für die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Gerstemengen, die nach allen Drittländern mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanadas auszuführen sind.“

(2) Der Titel des Anhangs I zur Verordnung (EWG) Nr. 2147/93 erhält folgende Fassung:

„Wöchentliche Ausschreibung der Erstattung für die Ausfuhr von spanischer Gerste nach allen Drittländern mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanadas.“

Artikel 2

Abweichend von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 ist die Ausfuhr von Gerste aufgrund einer nach Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Lizenz mit einem der in Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 genannten Nachweise zu erbringen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 109.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 256 vom 14. 10. 1993, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3361/93 DER KOMMISSION
vom 8. Dezember 1993
zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1279/93 über die Ausschreibung der
Erstattung für die Ausfuhr von Gerste

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
 vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
 tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 2193/93 der Kommission⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1533/93 der
 Kommission vom 22. Juni 1993 über die Durchführungs-
 bestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des
 Rates hinsichtlich der Gewährung von Ausfuhrerstat-
 tungen und zur Festlegung der bei Störungen im Getrei-
 desektor zu treffenden Maßnahmen⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1279/93 der Kommi-
 sion⁽⁴⁾ wurde eine Ausschreibung eröffnet für die
 Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern. In der
 gegenwärtigen Lage ist es zweckmäßig, die Vereinigten
 Staaten von Amerika und Kanada von dieser Ausschrei-
 bung auszuschließen. Da für die Ausfuhr von Gerste nach
 den Vereinigten Staaten von Amerika und nach Kanada
 keine Erstattung gewährt wird, ist sicherzustellen, daß die
 Ausführer einen der in Artikel 18 Absatz 2 der Verord-
 nung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt
 geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2805/93⁽⁶⁾,
 genannten Nachweise erbringen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
 entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
 schusses für Getreide —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
 Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1993

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
 1279/93 erhält folgende Fassung :

„(2) Die Ausschreibung gilt für Gerste, die nach
 allen Drittländern mit Ausnahme der Vereinigten
 Staaten von Amerika und Kanadas auszuführen ist.“

(2) Der Titel des Anhangs I zur Verordnung (EWG) Nr.
 1279/93 erhält folgende Fassung :

„Wöchentliche Ausschreibung der Erstattung für die
 Ausfuhr von Gerste nach allen Drittländern mit
 Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und
 Kanadas.“

Artikel 2

Abweichend von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr.
 1533/93 ist die Ausfuhr von Gerste aufgrund einer nach
 Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Lizenz mit
 einem der in Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG)
 Nr. 3665/87 genannten Nachweise zu erbringen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 23. 6. 1993, S. 15.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 131 vom 28. 5. 1993, S. 19.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 256 vom 14. 10. 1993, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3362/93 DER KOMMISSION

vom 8. Dezember 1993

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1192/93, (EWG) Nr. 1194/93, (EWG) Nr. 1196/93, (EWG) Nr. 1513/93, (EWG) Nr. 1514/93 und (EWG) Nr. 1515/93 über die Eröffnung von Dauerausschreibungen zur Ausfuhr von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2193/93 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission⁽³⁾ legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.

Durch die Verordnungen der Kommission (EWG) Nr. 1192/93⁽⁴⁾, (EWG) Nr. 1194/93⁽⁵⁾, (EWG) Nr. 1196/93⁽⁶⁾, (EWG) Nr. 1513/93⁽⁷⁾, (EWG) Nr. 1514/93⁽⁸⁾, alle zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3160/93⁽⁹⁾, und (EWG) Nr. 1515/93⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3214/93⁽¹¹⁾, wurden Dauerausschreibungen für die Ausfuhr von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen nach allen Drittländern eröffnet.

Angesichts der derzeitigen Marktlage empfiehlt es sich, die Vereinigten Staaten von Amerika und Kanada von den Bestimmungen auszuschließen, auf welche sich diese Ausschreibungen beziehen.

Da für die Gerstenausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika und nach Kanada keine Erstattung gewährt wird, ist sicherzustellen, daß die Ausfuhrer einen der in

Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87⁽¹²⁾ der Kommission, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2805/93⁽¹³⁾, genannten Nachweise erbringen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnungen (EWG) Nr. 1192/93, (EWG) Nr. 1194/93, (EWG) Nr. 1196/93, (EWG) Nr. 1513/93, (EWG) Nr. 1514/93 und (EWG) Nr. 1515/93 wird der Ausdruck „alle Drittländer“ durch „alle Drittländer mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Kanadas“ ersetzt.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 ist die Ausfuhr von Gerste aufgrund einer nach Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Lizenz mit einem der in Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 genannten Nachweise zu erbringen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 191 vom 31. 7. 1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 122 vom 18. 5. 1993, S. 5.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 122 vom 18. 5. 1993, S. 11.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 122 vom 18. 5. 1993, S. 17.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 150 vom 22. 6. 1993, S. 15.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 150 vom 22. 6. 1993, S. 18.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 283 vom 18. 11. 1993, S. 9.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 150 vom 22. 6. 1993, S. 21.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 291 vom 25. 11. 1993, S. 2.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.

⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 256 vom 14. 10. 1993, S. 7.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3363/93 DER KOMMISSION
vom 8. Dezember 1993

zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates vom 5. März 1990 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den AKP-Staaten oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)⁽¹⁾, verlängert durch die Verordnung (EWG) Nr. 444/92⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 27,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 ist vorgesehen, daß die Gemeinschaft bei der Einfuhr Zollkontingente vorsieht für :

- 2 000 Tonnen Tomaten, andere als Kirschentomaten, des KN-Codes ex 0702 00 10 für die Zeit vom 15. November bis 30. April,
- 2 000 Tonnen Kirschentomaten des KN-Codes ex 0702 00 10 für die Zeit vom 15. November bis 30. April,
- 200 Tonnen frische Feigen des KN-Codes ex 0804 20 10 für die Zeit vom 1. November bis 30. April,
- 1 500 Tonnen frische Erdbeeren des KN-Codes ex 0810 10 90 für die Zeit vom 1. November bis 28. Februar

mit Ursprung in den genannten Staaten.

Im Rahmen dieser Zollkontingente sind die geltenden Zollsätze schrittweise aufgehoben worden :

- in den gleichen Zeiträumen und -folgen, wie in den Artikeln 75 und 268 der Beitrittsakte von Spanien und

Portugal vorgesehen, bei dem Kontingent für Kirschentomaten, frische Feigen und Erdbeeren

und

- in Höhe von 60 % dieser Zollsätze für das Zollkontingent für Tomaten, andere als Kirschentomaten.

Diese am meisten herabgesetzten Zollsätze haben ab Inkrafttreten dieser Verordnung gegolten.

Im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ist die Verordnung (EWG) Nr. 3025/93 der Kommission vom 28. Oktober 1993 zur Eröffnung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für bestimmte landwirtschaftliche Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und dem Pazifischen Ozean⁽³⁾ veröffentlicht worden. Infolge eines Fehlers im Verwaltungsablauf ist diese Verordnung ohne vorherige Beachtung bestimmter Formvorschriften für die Annahme durch die Kommission veröffentlicht worden. Diese Verordnung wird deshalb außer Kraft gesetzt und ab 1. November 1993 durch die vorliegende Verordnung ersetzt.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der Kontingente durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Zollsätze für die nachstehenden Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean werden bei der Einfuhr in die Gemeinschaft in den Grenzen der angegebenen Gemeinschaftszollkontingente wie folgt ausgesetzt :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 52 vom 27. 2. 1992, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 270 vom 30. 10. 1993, S. 68.

Laufende Nummer	KN-Code (*)	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge (in Tonnen)	Kontingentszollsatz (in %)
09.1601	ex 0702 00 10	Tomaten, frisch oder gekühlt, andere als Kirschentomaten, vom 15. November 1993 bis 30. April 1994	2 000	4,4 min 0,8 ECU/100 kg netto
09.1613	ex 0702 00 10	Kirschentomaten, frisch oder gekühlt, vom 15. November 1993 bis 30. April 1994	2 000	0
09.1608	ex 0804 20 10	FrISCHE Feigen, vom 1. November 1993 bis 30. April 1994	200	0
09.1603	ex 0810 10 90	FrISCHE Erdbeeren, vom 1. November 1993 bis 28. Februar 1994	1 500	0

(*) Die Taric-Codes sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 2

Die in Artikel 1 genannten Kontingente werden von der Kommission verwaltet, die alle für eine effiziente Verwaltung erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen treffen kann.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Restbetrag der Kontingentsmenge, so erfolgt die Zuteilung im Prorata-Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission von den vorgenommenen Ziehungen unterrichtet.

Artikel 3

Legt ein Importeur in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für die in dieser Verordnung genannte Ware enthält, und geben die Zollbehörden diesem Antrag statt, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an die Kommission eine seinem Bedarf entsprechende Ziehung auf die Kontingentsmenge vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Bei der Gewährung der Ziehungen folgt die Kommission der zeitlichen Reihenfolge, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats den Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr stattgegeben haben, soweit der Restbetrag ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er sie so bald wie möglich auf die Kontingentsmenge zurückzuübertragen.

Artikel 4

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Importeuren der betreffenden Ware freien und kontinuierlichen Zugang zu den Kontingenten, soweit der Rest der Kontingentsmenge ausreicht.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 6

Die Verordnung (EWG) Nr. 3025/93 wird aufgehoben.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab 1. November 1993 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1993

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

ANHANG

Taric-Code⁽¹⁾

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code
09.1601	ex 0702 00 10	0702 00 10 * 29 0702 00 10 * 39 0702 00 10 * 49 0702 00 10 * 59 0702 00 10 * 69 0702 00 10 * 79 0702 00 10 * 84
09.1613	ex 0702 00 10	0702 00 10 * 21 0702 00 10 * 31 0702 00 10 * 41 0702 00 10 * 51 0702 00 10 * 61 0702 00 10 * 71 0702 00 10 * 81
09.1608	ex 0804 20 10	0804 20 10 * 10 0804 20 10 * 40
09.1603	ex 0810 10 90	0810 10 90 * 32 0810 10 90 * 33 0810 10 90 * 36 0810 10 90 * 39

⁽¹⁾ Die angegebenen Taric-Codes sind diejenigen, die am Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung anzuwenden sind.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3364/93 DER KOMMISSION

vom 8. Dezember 1993

zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1249/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5 erster Satz,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2768/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Erzeugnissen des Sektors Schweinefleisch und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 kann der Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und den Preisen in der Gemeinschaft für die in Artikel 1 Absatz 1 der genannten Verordnung aufgeführten Erzeugnisse durch eine Erstattung bei der Ausfuhr ausgeglichen werden.

Die Anwendung dieser Modalitäten auf die gegenwärtige Marktsituation auf dem Schweinefleischsektor führt dazu, die Erstattung wie folgt festzusetzen.

Es bestehen gegenwärtig Möglichkeiten für Ausfuhren von Schweinen der KN-Codes 0103 91 10 und 0103 92 19 und bestimmten Erzeugnissen des KN-Codes 0203. Es ist angebracht, für diese Erzeugnisse eine Erstattung unter Berücksichtigung der auf dem Weltmarkt für die Exporteure der Gemeinschaft herrschenden Wettbewerbsbedingungen festzusetzen.

Für die Erzeugnisse der KN-Codes 0210 19 51 und 0210 19 81 ist es angebracht, die Erstattung auf einen Betrag festzusetzen, der einerseits den qualitativen Merkmalen der in diese KN-Codes fallenden Erzeugnisse und andererseits der vorherzusehenden Entwicklung der Erzeugerkosten auf dem Weltmarkt Rechnung trägt. Es ist jedoch zweckmäßig, für gewisse typisch italienische Erzeugnisse des KN-Codes 0210 91 81 die Aufrechterhaltung der Beteiligung der Gemeinschaft am internationalen Handel sicherzustellen.

Wegen der Wettbewerbsbedingungen in bestimmten dritten Ländern, die traditionell die wichtigsten Einfuhrländer für die Erzeugnisse der KN-Codes ex 1601 00 und

1602 sind, ist es angebracht, für diese Erzeugnisse einen Betrag vorzusehen, der dieser Situation Rechnung trägt. Es ist jedoch sicherzustellen, daß die Erstattung nur auf das Nettogewicht der eßbaren Stoffe, mit Ausnahme des Gewichts der in diesen Zubereitungen eventuell enthaltenen Knochen, gewährt wird.

Da für die anderen Erzeugnisse des Schweinefleischsektors Ausfuhren von wirtschaftlicher Bedeutung fehlen, erscheint es nicht zweckmäßig, für diese Erzeugnisse eine Erstattung vorzusehen.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2768/75 können die Lage im internationalen Handel oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, die Erstattung für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannten Erzeugnisse je nach der Bestimmung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Die Erstattungen sind unter Berücksichtigung der Änderungen festzusetzen, die in der Nomenklatur der Erstattungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission⁽⁴⁾ zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2159/93⁽⁵⁾, vorgenommen worden sind.

Die Verordnung (EWG) Nr. 990/93 des Rates⁽⁶⁾ untersagt den Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro). Dieses Verbot gilt jedoch nicht in Situationen wie denen, die in den Artikeln 2, 4, 5 und 7 der genannten Verordnung limitativ angeführt sind. Bei der Festsetzung der Erstattungen ist dieser Bestimmung Rechnung zu tragen.

Der Verwaltungsausschuß für Schweinefleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das Verzeichnis der Erzeugnisse, bei deren Ausfuhr die in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 genannte Erstattung gewährt wird, und die Höhe dieser Erstattung werden im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Dezember 1993 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 129 vom 11. 5. 1989, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 39.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 194 vom 3. 8. 1993, S. 7.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 102 vom 28. 4. 1993, S. 14.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Dezember 1993 zur Festsetzung der Erstattungen
bei der Ausfuhr auf dem Schweinefleischsektor

(ECU/100 kg Nettogewicht)			(ECU/100 kg Nettogewicht)		
Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Betrag der Erstattungen (2)	Erzeugniscode	Bestimmung (1)	Betrag der Erstattungen (2)
0103 91 10 000	01	17,00	0210 12 19 100	01	25,00
0103 92 19 000	01	17,00	0210 12 19 900	01	—
0203 11 10 000	01	25,00	0210 19 40 100	01	15,00
0203 12 11 100	01	25,00	0210 19 40 900	01	—
0203 12 11 900	01	—	0210 19 51 100	01	15,00
0203 12 19 100	01	25,00	0210 19 51 310	01	10,00
0203 12 19 900	01	—	0210 19 51 390	01	—
0203 19 11 100	01	25,00	0210 19 51 900	01	—
0203 19 11 900	01	—	0210 19 81 100	01	70,00
0203 19 13 100	01	25,00	0210 19 81 300	01	52,00
0203 19 13 900	01	—	0210 19 81 900	01	—
0203 19 15 100	01	17,00	1601 00 10 100	01	26,00
0203 19 15 900	01	—	1601 00 10 900	01	—
0203 19 55 120	01	15,00	1601 00 91 100	01	44,00
0203 19 55 190	01	15,00	1601 00 91 900	01	—
0203 19 55 311	01	10,00	1601 00 99 100	01	30,00
0203 19 55 319	01	—	1601 00 99 900	01	—
0203 19 55 391	01	10,00	1602 10 00 000	01	13,00
0203 19 55 399	01	—	1602 20 90 100	01	24,00
0203 19 55 900	01	—	1602 20 90 900	01	—
0203 21 10 000	01	25,00	1602 41 10 100	01	24,00
0203 22 11 100	01	25,00	1602 41 10 210	01	40,00
0203 22 11 900	01	—	1602 41 10 290	01	21,00
0203 22 19 100	01	25,00	1602 41 10 900	01	—
0203 22 19 900	01	—	1602 42 10 100	01	24,00
0203 29 11 100	01	25,00	1602 42 10 210	01	35,00
0203 29 11 900	01	—	1602 42 10 290	01	21,00
0203 29 13 100	01	25,00	1602 42 10 900	01	—
0203 29 13 900	01	—	1602 49 11 110	01	24,00
0203 29 15 100	01	17,00	1602 49 11 190	01	40,00
0203 29 15 900	01	—	1602 49 11 900	01	—
0203 29 55 120	01	15,00	1602 49 13 110	01	24,00
0203 29 55 190	01	15,00	1602 49 13 190	01	35,00
0203 29 55 311	01	10,00	1602 49 13 900	01	—
0203 29 55 319	01	—	1602 49 15 110	01	24,00
0203 29 55 391	01	10,00	1602 49 15 190	01	35,00
0203 29 55 399	01	—	1602 49 15 900	01	—
0203 29 55 900	01	—	1602 49 19 110	01	16,00
0210 11 11 100	01	15,00	1602 49 19 190	01	29,00
0210 11 11 900	01	—	1602 49 19 900	01	—
0210 11 31 110	01	70,00	1602 49 30 100	01	21,00
0210 11 31 190	01	—	1602 49 30 900	01	—
0210 11 31 910	01	52,00	1602 49 50 100	01	13,00
0210 11 31 990	01	—	1602 49 50 900	01	—
0210 12 11 100	01	10,00	1602 90 10 100	01	22,00
0210 12 11 900	01	—	1602 90 10 900	01	—
			1902 20 30 100	01	13,00
			1902 20 30 900	01	—

(1) Folgende Bestimmungen sind vorgesehen :

01 Drittländer.

(2) Die für die Ausfuhr nach der Föderativen Republik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) vorgesehenen Erstattungen dürfen nur unter Einhaltung der mit der Verordnung (EWG) Nr. 990/93 festgelegten Bedingungen gewährt werden.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten, sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3365/93 DER KOMMISSION

vom 8. Dezember 1993

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Eiersektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Eier⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1235/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 8
Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3821/92⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Gemäß den Kommissionsverordnungen Nrn. 54/65/EWG⁽⁵⁾, 183/66/EWG⁽⁶⁾, 765/67/EWG⁽⁷⁾, (EWG) Nr. 59/70⁽⁸⁾, alle geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4155/87⁽⁹⁾, und (EWG) Nr. 2164/72⁽¹⁰⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3987/87⁽¹¹⁾, werden die Abschöpfungen für Einfuhren von Eiern in der Schale

von Hausgeflügel mit Ursprung in und Herkunft aus Polen, der Südafrikanischen Republik, Australien, Rumänien und Bulgarien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht, soweit es sich um Erzeugnisse handelt, die gemäß Artikel 4a der Verordnung Nr. 163/67/EWG eingeführt werden.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 990/69 der Kommission⁽¹²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4155/87, werden die Abschöpfungen für Eier ohne Schale und Eigelb mit Ursprung in und Herkunft aus Österreich nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für die in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 genannten Erzeugnisse zugrunde liegen, hat ergeben, daß für die im Anhang bezeichneten Einfuhren Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

Bei der Festsetzung der Zusatzbeträge ist zu berücksichtigen, daß der KN-Code 0408 mit der Verordnung (EWG) Nr. 1574/93 des Rates⁽¹³⁾ mit Wirkung ab 1. Januar 1994 geändert wurde.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Geflügelfleisch und Eier —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben Verordnung im Anhang festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Dezember 1993 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49.⁽²⁾ ABl. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 29.⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 24.⁽⁵⁾ ABl. Nr. 59 vom 8. 4. 1965, S. 848/65.⁽⁶⁾ ABl. Nr. 211 vom 19. 11. 1966, S. 3602/66.⁽⁷⁾ ABl. Nr. 260 vom 27. 10. 1967, S. 24.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1970, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 392 vom 31. 12. 1987, S. 29.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 232 vom 12. 10. 1972, S. 3.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 20.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 130 vom 31. 5. 1969, S. 4.⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 152 vom 24. 6. 1993, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Dezember 1993 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Eiersektors

(Gültig ab 9. bis 31. Dezember 1993)

KN-Code	Ursprung der Einfuhren (1)	Zusatzbeträge
		ECU/100 kg
0408 11 10	01	190,00
0408 91 10	02	160,00

(1) Ursprung :

- 01 die Vereinigten Staaten von Amerika,
- 02 Estland und Weißrußland.

(Gültig ab 1. Januar 1994)

KN-Code	Ursprung der Einfuhren (1)	Zusatzbeträge
		ECU/100 kg
0408 11 80	01	190,00
0408 91 80	02	160,00

(1) Ursprung :

- 01 die Vereinigten Staaten von Amerika,
- 02 Estland und Weißrußland.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3366/93 DER KOMMISSION

vom 8. Dezember 1993

zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Geflügelfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3714/92⁽²⁾, insbesondere auf
Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Fällt der Angebotspreis frei Grenze — im folgenden Angebotspreis genannt — für ein Erzeugnis unter den Einschleusungspreis, so muß die Abschöpfung für dieses Erzeugnis um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der gleich dem Unterschied zwischen dem Einschleusungspreis und dem Angebotspreis ist; dieser wird gemäß Artikel 1 der Verordnung Nr. 163/67/EWG der Kommission vom 26. Juni 1967 über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von Erzeugnissen der Geflügelwirtschaft aus dritten Ländern⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3821/92⁽⁴⁾, ermittelt.

Der Angebotspreis muß für sämtliche Einfuhren aus allen dritten Ländern ermittelt werden. Erfolgen jedoch die Ausfuhren aus einem oder mehreren dritten Ländern zu anomal niedrigen Preisen, die unter den von den anderen dritten Ländern angewandten Preisen liegen, so muß ein zweiter Angebotspreis für Ausfuhren aus diesen anderen Ländern ermittelt werden.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 565/68 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3986/87⁽⁶⁾, werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Hühnern, Enten und Gänsen mit Ursprung in und Herkunft aus Polen nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2261/69 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung

(EWG) Nr. 3986/87, werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Enten und Gänsen mit Ursprung in und Herkunft aus Rumänien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2474/70 der Kommission⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3986/87, werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Truthühnern mit Ursprung in und Herkunft aus Polen nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2164/72 der Kommission⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3987/87⁽¹⁰⁾, werden die Abschöpfungen für Einfuhren von geschlachteten Hühnern und Gänsen mit Ursprung in und Herkunft aus Bulgarien nicht um einen Zusatzbetrag erhöht.

Die laufende Überprüfung der Angaben, die der Feststellung der durchschnittlichen Angebotspreise für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch zugrunde liegen, hat ergeben, daß für die in den Anhängen bezeichneten Einfuhren Zusatzbeträge in der dort angegebenen Höhe festgesetzt werden müssen.

Der Verwaltungsausschuß für Eier und Geflügel hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2777/75 vorgesehenen Zusatzbeträge sind für die im Anhang genannten Erzeugnisse des Artikels 1 Absatz 1 derselben Verordnung im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Dezember 1993 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 77.⁽²⁾ ABl. Nr. L 378 vom 23. 12. 1992, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. 129 vom 28. 6. 1967, S. 2577/67.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 24.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 107 vom 8. 5. 1968, S. 7.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 7.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 286 vom 14. 11. 1969, S. 24.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 265 vom 8. 12. 1970, S. 13.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 232 vom 12. 10. 1972, S. 3.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1987, S. 20.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1993

Für die Kommission
René STEICHEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Dezember 1993 zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für Erzeugnisse des Sektors Geflügelfleisch

<i>(ECU/100 kg)</i>		
KN-Code	Ursprung der Einfuhren (1)	Zusatzbeträge
0207 39 11	01	30,00
0207 41 10	01	30,00

(1) Ursprung:
01 Brasilien, Thailand und China.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3367/93 DER KOMMISSION

vom 8. Dezember 1993

zur Festsetzung der Beihilfe für Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Griechenlands,
insbesondere auf die Absätze 3 und 10 des Protokolls
Nr. 4 über Baumwolle, geändert durch die Akte über den
Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf das
Protokoll Nr. 14 in deren Anhang, und durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 4006/87 der Kommission ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2169/81 des Rates
vom 27. Juli 1981 zur Festlegung der allgemeinen
Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽²⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1554/93 ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 2169/81 genannte Beihilfe ist in der Verordnung
(EWG) Nr. 2419/93 der Kommission ⁽⁴⁾, zuletzt geändert

durch die Verordnung (EG) Nr. 3349/93 ⁽⁵⁾, festgesetzt
worden.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 2419/93 genannten Vorschriften und Durchführungs-
bestimmungen auf die Unterlagen, über die die Kommis-
sion gegenwärtig verfügt, erfordert eine Änderung der zur
Zeit geltenden Höhe der Beihilfe entsprechend dem
Artikel 1 dieser Verordnung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die in Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2169/81
genannte, für nicht entkörnte Baumwolle zu gewährende
Beihilfe wird auf 61,995 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 9. Dezember 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 377 vom 31. 12. 1987, S. 49.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 211 vom 31. 7. 1981, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 23.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 222 vom 1. 9. 1993, S. 35.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 300 vom 7. 12. 1993, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3368/93 DER KOMMISSION

vom 8. Dezember 1993

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 10 Absatz
5 und Artikel 11 Absatz 3,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2703/93 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 7. Dezember 1993 festgestellte
repräsentative Marktkurs anzuwenden.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 2703/93 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben
a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92
genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen
werden im Anhang festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Dezember 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 245 vom 1. 10. 1993, S. 108.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Dezember 1993 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Drittländer (*)
0709 90 60	82,13 (2) (3)
0712 90 19	82,13 (2) (3)
1001 10 00	0 (1) (5)
1001 90 91	88,50
1001 90 99	88,50 (2)
1002 00 00	113,74 (6)
1003 00 10	119,25
1003 00 20	119,25
1003 00 80	119,25 (2)
1004 00 00	92,22
1005 10 90	82,13 (2) (3)
1005 90 00	82,13 (2) (3)
1007 00 90	98,31 (4)
1008 10 00	26,56 (2)
1008 20 00	26,48 (4)
1008 30 00	25,02 (2)
1008 90 10	(7)
1008 90 90	25,02
1101 00 00	160,57 (2)
1102 10 00	196,51
1103 11 30	29,46
1103 11 50	29,46
1103 11 90	183,72
1107 10 11	168,41
1107 10 19	128,58
1107 10 91	223,14 (10)
1107 10 99	169,48 (2)
1107 20 00	195,71 (10)

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten, wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1902/92 (ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3), und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 560/91 (ABl. Nr. L 62 vom 8. 3. 1991, S. 26), bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten Abschöpfungen nur erhoben, wenn Absatz 4 desselben Artikels angewandt wird.

(9) Auf Erzeugnisse dieses Codes, die aus Polen, der Tschechoslowakei und Ungarn im Rahmen der zwischen diesen Ländern und der Gemeinschaft geschlossenen Interimsabkommen mit einer gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 585/92 erteilten Bescheinigung EUR 1 eingeführt werden, werden die im Anhang der genannten Verordnung angegebenen Abschöpfungen erhoben.

(10) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

VERORDNUNG (EG) Nr. 3369/93 DER KOMMISSION

vom 8. Dezember 1993

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates
vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Getreide⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2193/93⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz
4,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates
vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit und
die im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik anzuwen-
denden Umrechnungskurse⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1681/93 der Kommission⁽⁴⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein reibungsloses Funktionieren der Abschöpfungs-
regelung zu ermöglichen, ist für die Berechnung derAbschöpfungen bei den floatenden Währungen der im
Referenzzeitraum vom 7. Dezember 1993 festgestellte
repräsentative Marktkurs anzuwenden.Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Prämien, um die sich die im voraus festgesetzten
Abschöpfungen bei der Einfuhr der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr.
1766/92 genannten Erzeugnisse erhöhen, sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 9. Dezember 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 8. Dezember 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 21.⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 8. 1993, S. 22.⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 159 vom 1. 7. 1993, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 8. Dezember 1993 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 00	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 20	0	0	0	0
1003 00 80	0	0	0	0
1004 00 00	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0
1102 10 00	0	0	0	0
1103 11 30	0	0	0	0
1103 11 50	0	0	0	0
1103 11 90	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat 12	1. Term. 1	2. Term. 2	3. Term. 3	4. Term. 4
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. November 1993

zur Änderung der Entscheidung 92/589/EWG über das gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates von Belgien für den Zeitraum 1993-1996 vorgelegte mehrjährige Ausrichtungsprogramm für die Fischereiflotte

(Nur der niederländische und der französische Text sind verbindlich)

(93/660/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4028/86 des Rates
vom 18. Dezember 1986 über Gemeinschaftsmaßnahmen
zur Verbesserung und Anpassung der Strukturen im
Bereich der Fischerei und der Aquakultur⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3946/92⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 4 und Artikel 5 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Belgien hat der Kommission ein Memorandum zu dem
am 21. Dezember 1992 verabschiedeten mehrjährigen
Ausrichtungsprogramm für seine Fischereiflotte übermit-
telt.

In diesem Memorandum führt die belgische Regierung
an, daß aufgrund der geringen Größe der Flotte die
gesamte Fischwirtschaft Belgiens vom Untergang bedroht
sei, wenn die Zielsetzungen des Programms strikt einge-
halten würden.

Die belgische Regierung hat das vertretbare Höchstmaß
des Kapazitätsabbaus für die einzelnen Segmente ihrer
Flotte ermittelt, bei dem ein für die belgische Fischwirt-
schaft lebensnotwendiger Mindeststand gewahrt bleibt.

Diese Ergebnisse wurden der Kommission am 9. Juni
1993 mitgeteilt.

Der auf diese Weise erzielte Abbau entspricht einer
Verringerung der Gesamtkapazitäten der belgischen Flotte

gegenüber dem Stand vom 1. Januar 1992 um 15 % bei
der Maschinenleistung und 23 % bei der Tonnage.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Struktur-
ausschusses für die Fischwirtschaft —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Tabelle mit den Zielen des mehrjährigen Ausrich-
tungsprogramms für die Fischereiflotte Belgiens von
1993-1996 im Anhang zu dieser Entscheidung annulliert
und ersetzt, einschließlich aller Fußnoten, die Tabelle im
Anhang zu der Entscheidung 92/589/EWG.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien
gerichtet.

Brüssel, den 22. November 1993

Für die Kommission

Yannis PALEOKRASSAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 376 vom 31. 12. 1986, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 401 vom 31. 12. 1992, S. 31.

ANHANG

BELGIEN

Zone	Segment	ICES-Gebiet	Stand 1. 1. 1992				Zielsetzung 31. 12. 1991		Zielsetzung 31. 12. 1996	
			Anzahl Schiffe	BRT (°)	kW	BRT	kW	BRT (°)	kW	BRT (°)
Küstengewässer	Netze	IV		49	609				18	471
	Baumkurren	IV, VII		5 470	18 432				3 594	13 817
	<i>Insgesamt</i>			5 519	19 041				3 612	14 288
Gemeinschaftsgewässer	Baumkurren	III a, VII, VIII a, b		17 027	49 650				16 132	49 699
	Grundschieppnetz	IV—VII		3 882	9 758				1 170	3 870
Drittland und internationale Gewässer	<i>Insgesamt</i>			20 909	59 408				17 302	53 569
	Grundschieppnetz	V a		661	1 367				0	0
	<i>Insgesamt</i>			661	1 367				0	0
	<i>Insgesamt A</i>		205	27 089	79 816	21 340	69 242		20 914	67 857
	Spezialschiffe									
	<i>Insgesamt B</i>									

(°) Nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2930/86 wird die Tonnage für alle Schiffe ab 18. Juli 1994 als Bruttonnage gemessen.

(°) Die Ziele für 1996 wurden unabhängig von den Auflagen in der Entscheidung 92/589/EWG festgesetzt. Sie berücksichtigen die geringe Größe der belgischen Flotte und tragen der Tatsache Rechnung, daß eine Mindestgesamtkapazität erhalten bleiben muß, um die wirtschaftliche Lebensfähigkeit der belgischen Fischwirtschaft nicht zu gefährden. Die Ziele für jedes Segment wurden der Kommission am 8. Juni 1993 von der belgischen Regierung mitgeteilt.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 29. November 1993

zur Aussetzung des Ankaufs von Butter in bestimmten Mitgliedstaaten

(Nur der dänische, deutsche, englische, französische und niederländische Text sind verbindlich)

(93/661/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2071/92 ⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 7a Absatz 1 erster Unterabsatz und
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 777/87 des Rates ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1634/91 ⁽⁴⁾, wurde festgelegt, unter welchen
Umständen Ankäufe von Butter und Magermilchpulver
ausgesetzt und danach wieder aufgenommen und welche
alternativen Maßnahmen im Fall der Aussetzung getroffen
werden können.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1547/87 der Kom-
mission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 2011/91 ⁽⁶⁾, wurden die Kriterien bestimmt, nach
denen der Ankauf von Butter durch Ausschreibung in
einem Mitgliedstaat oder, was das Vereinigte Königreich
und die Bundesrepublik Deutschland angeht, in einer
Region eröffnet bzw. ausgesetzt wird.Mit der Entscheidung 93/581/EG der Kommission ⁽⁷⁾
wurde dieser Ankauf in bestimmten Mitgliedstaaten
ausgesetzt. Aus den Angaben über die Marktpreise geht
hervor, daß die Bedingung von Artikel 1 Absatz 3 der
Verordnung (EWG) Nr. 1547/87 derzeit in Belgien, Däne-
mark, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, Großbritan-nien und Nordirland erfüllt ist. Daher ist das Verzeichnis
der Mitgliedstaaten, in denen diese Aussetzung gilt,
entsprechend anzupassen.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Der in Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EWG)
Nr. 777/87 vorgesehene Ankauf von Butter durch
Ausschreibung wird in Belgien, Dänemark, Deutschland,
Frankreich, Luxemburg, Großbritannien und Nordirland
ausgesetzt.*Artikel 2*

Die Entscheidung 93/581/EG wird aufgehoben.

*Artikel 3*Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien, das
Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland,
die Französische Republik, das Großherzogtum Luxem-
burg und das Vereinigte Königreich gerichtet.

Brüssel, den 29. November 1993

Für die Kommission

René STEICHEN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 64.⁽³⁾ ABl. Nr. L 78 vom 20. 3. 1987, S. 10.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 26.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 144 vom 4. 6. 1987, S. 12.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 185 vom 11. 7. 1991, S. 5.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 278 vom 11. 11. 1993, S. 70.